

solle.<sup>343</sup> In den parlamentarischen Beratungen wurde diese Idee der Ausnahmezuständigkeit dann allerdings fallengelassen. Stattdessen sollte der Staatsgerichtshof generell als zweite und letzte Instanz in Amtshaftungssachen berufen sein. Die ursprüngliche Fassung der diesbezüglichen Bestimmung lautete:

Art. 10 Abs. 3 AHG: «Über Entscheidungen des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz (Absatz 1 und 2) entscheidet in zweiter und letzter Instanz der Staatsgerichtshof. Dies gilt jedoch nicht in privatrechtlichen Angelegenheiten auf Grund dieses Gesetzes.»<sup>344</sup>

Wenn auch der letzte Zusatz in der Norm jene Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 22. Oktober 1964<sup>345</sup> beachtete, ergibt sich daraus dennoch ein Verstoss gegen das Vorrangprinzip des Art. 33 Abs. 1 LV.

Bedenken gegen Art. 10 Abs. 3 AHG ergaben sich bereits anlässlich des ersten Verfahrens nach Erlass des AHG vor dem Staatsgerichtshof.<sup>346</sup> In einem der späteren Verfahren hat der Staatsgerichtshof dann die Zuständigkeitsnorm des Art. 10 Abs. 3 AHG im Rahmen einer amtsweiligen Verfassungsmässigkeitsprüfung (StGH 1982/37)<sup>347</sup> wegen Verstosses gegen die Verfassung aufgehoben:

StGH 1982/37:<sup>348</sup> «Die Instanzenregelung des Art. 10 Abs. 3 AHG ist nicht verfassungskonform»<sup>349</sup> und ist «gemäss Art. 104 der Verfassung und Art. 24 Staatsgerichtshof-Gesetz aufzuheben.»<sup>350</sup>

Ein Verstoss gegen das Vorrangprinzip ergibt sich in meinen Augen aus folgenden Überlegungen:

<sup>343</sup> StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 113 f.), mit Verweis auf den Bericht der Regierung vom 13. April 1966.

<sup>344</sup> Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung in der Fassung LGBI. 1966 Nr. 24.

<sup>345</sup> StGH 1964/4 V (ELG 1962-1966 215 ff.); s. hievor unter a. In zivilrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>346</sup> S. dazu StGH 1982/29, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 77 ff.).

<sup>347</sup> Urteil des StGH vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 115).

<sup>348</sup> Urteil des StGH vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 112 ff.).

<sup>349</sup> StGH 1982/37 (LES 1983 114).

<sup>350</sup> StGH 1982/37 (LES 1983 116).